**Baulasterklärung "Freifläche (Brandschutz)"**

Bauvorhaben in Bochum, A-Straße 15

Ich, Wilhelm Mustermann, wohnhaft A-Straße 13, bin Eigentümer des Grundstückes in Bochum, A-Straße 13, Gemarkung ….., Flur 10, Flurstück 32.

Ich übernehme hiermit nachstehende öffentlich-rechtliche Verpflichtung als Baulast und beantrage die Eintragung in das Baulastenverzeichnis von Bochum:

Verpflichtung, auf dem Flurstück … eine Fläche von ….m², die im Lageplan grün schraffiert ist, gem. § 30 Abs. 2 Nr. 1 Bauordnung NRW zugunsten des Flurstücks …. freizuhalten und nur so zu nutzen, dass eine gegenseitige Brandgefährdung ausgeschlossen ist (ausschließliche Nutzung als Verkehrs-, Grün- oder Freifläche, ausgenommen Gebäude ohne Aufenthaltsräume und ohne Feuerstätten mit nicht mehr als 50 m³ Brutto-Rauminhalt)

Diese Erklärung gilt als Baulasterklärung im Sinne von § 85 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) - in der z. Z. gültigen Fassung.

Diese Erklärung ist kraft Gesetz gegenüber allen Rechtsnachfol­gern wirksam und kann nur gelöscht werden, wenn ein öffentlich-rechtliches Interesse am Bestehen der Baulast nicht mehr vor­liegt.

Diese Baulasterklärung bewirkt nur eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung, die weder dem Eigentümer des begünstigten Grundstückes einen Nutzungsanspruch gewährt noch grundsätzlich den Eigentümer des belasteten Grundstückes verpflichtet, die Nutzung zu dulden. Die sich aus der Baulast ergebende Nutzung fremder Grundstücke oder Grundstücksteile ist durch eine privatrechtliche Vereinbarung über die Anlegung, Instandhaltung, Entschädigung, zusätzliche dingliche Sicherung usw. zu regeln.

geschlossen g.g.u.